



Brüssel, den 10. April 2024  
(OR. en)

8200/2/24  
REV 2

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0104(COD)**

CODEC 906  
ENV 364  
IND 188  
AGRI 265  
COMPET 371  
COMER 56  
SAN 197  
MI 362  
CONSOM 137  
ENT 81

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 5. April 2022 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 14. Juli 2022 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 12. Oktober 2022 abgegeben<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 8064/1/22 REV 1 + ADD 1 REV 1 + ADD 2-8.

<sup>2</sup> ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 130.

<sup>3</sup> ABl. C 498 vom 30.12.2022, S. 154.

4. Das Europäische Parlament hat am 12. März 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt<sup>4</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 87/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Italiens und bei Stimmenthaltung Bulgariens, Österreichs und Rumäniens als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Dok. 7533/24.